

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

---



---

Nr. 6 Kiel, den 1. Juni 2006

---



---

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
–	
II. Bekanntmachungen	
Bekanntgabe von Tarifverträgen:	
1. Vergütungstarifvertrag Nr. 17 zum Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK) vom 27. September 2005 Fassung ver.di	86
2. Vergütungstarifvertrag Nr. 17 zum Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK) vom 27. September 2005 Fassung VKM	93
3. Monatslohtarifvertrag Nr. 17 zum Kirchlichen Arbeitertarifvertrag (KArbT-NEK) vom 27. September 2005 Fassung ver.di	99
4. Monatslohtarifvertrag Nr. 17 zum Kirchlichen Arbeitertarifvertrag (KArbT-NEK) vom 27. September 2005 Fassung VKM	102
5. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag Übergangsbestimmungen zu Anlage 1a Vergütungsordnung, Abteilung 23, Protokollnotiz Nr. 11 KAT-NEK vom 27. September 2005	105
6. Änderungstarifvertrag Nr. 36 vom 27. September 2005 zum Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK)	105
7. Tarifvertrag zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) im Evang. Bugenhagen-Haus, Altenheim der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bugenhagen-Groß Flottbek vom 26. Oktober 2005	105
8. Tarifvertrag zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) im Diakonie-Hilfswerk Hamburg der NEK vom 2. November 2005	106
9. Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Kirchlichen Tarifvertrag Diakonie vom 1. Dezember 2005	108
Pfarrstellenänderungen	109
Pfarrstellenerrichtungen	109
Berichtigungshinweis	110
III. Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Pommerns	110
IV. Stellenausschreibungen	112
V. Personalmeldungen	113

---

## II. Bekanntmachungen

### Bekanntgabe von Tarifverträgen

Wir veröffentlichen nachstehend die folgenden vom Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) geschlossenen Tarifverträge, die in allen Fällen gesondert, aber jeweils mit gleichem Wortlaut mit der in den Abdrucken bezeichneten Mitarbeiterorganisationen abgeschlossen wurden:

1. Vergütungstarifvertrag Nr. 17 zum Kirchlichen Angestelltenarbeitsvertrag (KAT-NEK) vom 27. September 2005  
Fassung ver.di
2. Vergütungstarifvertrag Nr. 17 zum Kirchlichen Angestelltenarbeitsvertrag (KAT-NEK) vom 27. September 2005  
Fassung VKM  
Der Vertrag ist im Rundschreiben 15/2005 des VKDA-NEK bekannt gegeben worden.
3. Monatslohtarifvertrag Nr. 17 zum Kirchlichen Arbeiterarbeitsvertrag (KArbT-NEK) vom 27. September 2005  
Fassung ver.di
4. Monatslohtarifvertrag Nr. 17 zum Kirchlichen Arbeiterarbeitsvertrag (KArbT-NEK) vom 27. September 2005  
Fassung VKM  
Der Vertrag ist im Rundschreiben 15 und 17 / 2005 sowie 01/2006 des VKDA-NEK bekannt gegeben worden.
5. Änderungsarbeitsvertrag zum Tarifvertrag Übergangsbestimmungen zu Anlage 1a Vergütungsordnung, Abteilung 23, Protokollnotiz Nr. 11 KAT-NEK, vom 27. September 2005  
Der Vertrag ist im Rundschreiben 17/2005 des VKDA-NEK bekannt gegeben worden.
6. Änderungsarbeitsvertrag Nr. 36 vom 27. September 2005 zum Kirchlichen Angestelltenarbeitsvertrag (KAT-NEK)
7. Tarifvertrag zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) im Evang. Bugenhagen-Haus, Altenheim der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bugenhagen-Groß Flottbek, vom 26. Oktober 2005  
Die Verträge sind im Rundschreiben 18/2005 des VKDA-NEK bekannt gegeben worden.
8. Tarifvertrag zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) im Diakonie-Hilfswerk Hamburg der NEK vom 2. November 2005  
Der Vertrag ist im Rundschreiben 01/2006 des VKDA-NEK bekannt gegeben worden.
9. Änderungsarbeitsvertrag Nr. 5 zum Kirchlichen Tarifvertrag Diakonie vom 1. Dezember 2005  
Der Vertrag ist im Rundschreiben 02/2006 des VKDA-NEK bekannt gegeben worden.

Kiel, den 25. April 2006

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrag  
Görlitz  
(Oberkirchenrätin)

Az.: 3211 – R Gö

\*

### Vergütungstarifvertrag Nr. 17 zum Kirchlichen Angestelltenarbeitsvertrag (KAT-NEK) vom 27. September 2005

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**

– einerseits –

und

der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft Landesbezirke Hamburg und Nord**

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Angestelltenarbeitsvertrages (KAT-NEK) fallenden Mitarbeiter Folgendes vereinbart:

#### § 1

#### Fortgeltung des Vergütungstarifvertrags Nr. 16

Für die Monate April bis Dezember 2005 gilt der Vergütungstarifvertrag Nr. 16 zum KAT-NEK vom 7. Februar 2003.

#### § 2

#### Einmalzahlungen

(1) Die Angestellten, die im Monat Dezember 2005 Anspruch auf Bezüge aus einem Arbeitsverhältnis haben, das am 27. September 2005 bereits bestanden hat, erhalten im Monat Dezember 2005 eine Einmalzahlung in Höhe von 100,- €. Es gilt § 34 Abs. 1, Unterabs. 1 Satz 1 KAT-NEK entsprechend.

(2) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

#### § 3

#### Grundvergütungen, Gesamtvergütungen

(1) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen IX b bis I (§ 26 Abs. 3 KAT-NEK) sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen IX b bis VI b, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 KAT-NEK), ergeben sich aus der Anlage 2.

(3) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. XIII (§ 26 Abs. 3 KAT-NEK) sind in der Anlage 3 festgelegt.

(4) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. III, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 KAT-NEK), ergeben sich aus der Anlage 4.

#### § 4

#### Ortszuschlag

(1) Die Beträge des Ortszuschlags (§ 26 Abs. 3 KAT-NEK) sind in der Anlage 5 festgelegt.

(2) Der Ortszuschlag erhöht sich für Angestellte mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen

	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
IX b und Kr. I	5,11 €	25,56 €,
Kr. II	5,11 €	20,45 €,
VIII	5,11 €	15,34 €.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Erhält der Angestellte Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus der Grundvergütung, dem Ortszuschlag, der allgemeinen Zulage, gegebenenfalls dem Erhöhungsbetrag und einer Vergütungsgruppenzulage sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Ortszuschlages zusätzlich gezahlt.

**§ 5  
Stundenvergütungen**

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 KAT-NEK) betragen:

<u>in Vergütungsgruppe</u>	<u>€</u>	<u>in Vergütungsgruppe</u>	<u>€</u>
IX b	10,27	Kr. I	10,79
VIII	10,86	Kr. II	11,29
VII	11,55	Kr. III	11,86
VI b	12,30	Kr. IV	12,50
V c	13,24	Kr. V	13,15
V a/b	14,48	Kr. V a	13,51
IV b	15,66	Kr. VI	14,02
IV a	17,00	Kr. VII	15,05
III	18,46	Kr. VIII	15,94
II a	20,43	Kr. IX	16,92
I b	22,29	Kr. X	17,97
I a	24,22	Kr. XI	19,10
I	26,41	Kr. XII	20,24
		Kr. XIII	21,95

**§ 6  
Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 27. September 2005 aus ihrem Verschulden oder eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die in unmittelbarem Anschluss an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den Dienst eines unter den KAT-NEK fallenden Anstellungsträgers eingetreten sind.

**§ 7  
In-Kraft-Treten, Laufzeit**

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Vergütungstarifvertrag Nr. 16 zum Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK) vom 7. Februar 2003 außer Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die §§ 3 bis 5 am 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 2006, schriftlich gekündigt werden.

Hamburg, den 27. September 2005

Für den Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) gez. Unterschriften	Für die Vereinte Dienstleistungs- gewerkschaft Landesbezirke Hamburg und Nord  gez. Unterschriften
--	--

## Anlage 1 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 17

**TABELLE DER GRUNDVERGÜTUNGEN**

für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis IX b nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres (§ 27 KAT-NEK)

**gültig ab 1. Januar 2006**Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem ..... Lebensjahr  
(monatlich in €)

Verg. Gr.	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.
I	---	3.036,68	3.199,94	3.363,23	3.526,52	3.689,81	3.853,11	4.016,36	4.179,67	4.342,94	4.506,23	4.669,53	4.832,79	4.996,06
I a	---	2.800,96	2.927,87	3.054,71	3.181,58	3.308,48	3.435,38	3.562,29	3.689,14	3.816,01	3.942,91	4.069,82	4.196,66	4.318,34
I b	---	2.492,85	2.614,84	2.736,82	2.858,80	2.980,78	3.102,75	3.224,75	3.346,71	3.468,71	3.590,66	3.712,65	3.834,63	3.956,31
II a	---	2.212,49	2.324,53	2.436,61	2.548,62	2.660,66	2.772,72	2.884,72	2.996,79	3.108,81	3.220,90	3.332,93	3.444,91	
III	1.969,12	2.064,63	2.160,13	2.255,64	2.351,16	2.446,67	2.542,18	2.637,68	2.733,18	2.828,71	2.924,24	3.019,76	3.110,60	
IV a	1.787,31	1.874,71	1.962,11	2.049,48	2.136,89	2.224,28	2.311,68	2.399,07	2.486,47	2.573,87	2.661,26	2.748,68	2.834,85	
IV b	1.636,35	1.705,71	1.775,02	1.844,35	1.913,63	1.982,98	2.052,29	2.121,63	2.190,96	2.260,27	2.329,62	2.398,93	2.408,15	
V a	1.449,82	1.504,74	1.559,63	1.618,98	1.679,90	1.740,86	1.801,82	1.862,77	1.923,72	1.984,67	2.045,65	2.106,60	2.163,22	
V b	1.449,82	1.504,74	1.559,63	1.618,98	1.679,90	1.740,86	1.801,82	1.862,77	1.923,72	1.984,67	2.045,65	2.106,60	2.110,81	
V c	1.371,84	1.421,35	1.470,90	1.522,87	1.574,87	1.629,03	1.686,70	1.744,42	1.802,08	1.859,78	1.916,70			
VI b	1.300,43	1.338,70	1.376,93	1.415,19	1.453,41	1.492,80	1.532,97	1.573,14	1.614,01	1.658,58	1.703,16	1.738,03		
VII	1.206,60	1.237,66	1.268,73	1.299,79	1.330,86	1.361,93	1.392,97	1.424,07	1.455,12	1.487,03	1.519,67	1.543,20		
VIII	1.118,09	1.146,48	1.174,92	1.203,32	1.231,74	1.260,14	1.288,58	1.316,98	1.345,39	1.366,50				
IX b	1.042,70	1.068,48	1.094,25	1.120,01	1.145,80	1.171,58	1.197,37	1.223,14	1.244,93					

## Anlage 2 zum Vergütungsvertrag Nr. 17

**TABELLE DER GESAMTVERGÜTUNGEN**  
**für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI b bis IX b**  
**unter 18 Jahren**  
**(zu § 30 KAT-NEK)**  
  
**gültig ab 1. Januar 2006**

**Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen**  
(monatlich in €)

<b>VI b</b>	<b>VII</b>	<b>VIII</b>	<b>IX b</b>
1.511,34	1.431,59	1.356,36	1.292,27

Anlage 3 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 17

**TABELLE DER GRUNDVERGÜTUNGEN**  
**für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XIII bis Kr. I nach Vollendung des 20. Lebensjahres (zu § 27a KAT-NEK)**  
**und für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. III, (§ 28 KAT-NEK)**

gültig ab 1. Januar 2006

**Grundvergütungssätze in Stufe**

(monatlich in €)

Verg. Gr.	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr. XIII	2.689,21	2.801,81	2.914,41	3.001,99	3.089,55	3.177,14	3.264,72	3.352,30	3.439,88
Kr. XII	2.487,29	2.592,17	2.697,01	2.778,55	2.860,12	2.941,67	3.023,22	3.104,77	3.186,34
Kr. XI	2.309,14	2.409,78	2.510,41	2.588,69	2.666,97	2.745,24	2.823,51	2.901,79	2.980,07
Kr. X	2.138,75	2.232,12	2.325,50	2.398,10	2.470,74	2.543,33	2.615,95	2.688,56	2.761,18
Kr. IX	1.982,38	2.068,70	2.155,06	2.222,22	2.289,38	2.356,55	2.423,71	2.490,87	2.558,03
Kr. VIII	1.837,05	1.917,04	1.997,05	2.059,28	2.121,52	2.183,74	2.245,96	2.308,19	2.370,40
Kr. VII	1.704,21	1.778,12	1.852,01	1.909,49	1.966,97	2.024,44	2.081,92	2.139,39	2.196,86
Kr. VI	1.584,31	1.652,03	1.719,75	1.772,42	1.825,10	1.877,77	1.930,45	1.983,11	2.035,80
Kr. V a	1.510,82	1.574,14	1.637,45	1.686,70	1.735,93	1.785,19	1.834,44	1.883,68	1.932,91
Kr. V	1.460,37	1.520,28	1.580,19	1.626,77	1.673,37	1.719,96	1.766,53	1.813,13	1.859,74
Kr. IV	1.369,17	1.422,42	1.475,66	1.517,08	1.558,48	1.599,90	1.641,32	1.682,74	1.724,14
Kr. III	1.284,58	1.329,82	1.375,07	1.410,27	1.445,45	1.480,65	1.515,83	1.551,03	1.586,21
Kr. II	1.205,28	1.244,93	1.284,60	1.315,45	1.346,27	1.377,13	1.407,96	1.438,82	1.469,66
Kr. I	1.132,59	1.167,89	1.203,18	1.230,62	1.258,08	1.285,53	1.312,97	1.340,40	1.367,86

## Anlage 4 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 17

**TABELLE DER GESAMTVERGÜTUNGEN**  
**für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I**  
**unter 18 Jahren**  
**(zu § 30 KAT-NEK)**

**gültig ab 1. Januar 2006**

**Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen**

(monatlich in €)

<b>Kr. I</b>	<b>Kr. II</b>	<b>Kr. III</b>
1.368,68	1.430,47	1.497,87

## Anlage 5 zum Vergütungsvertrag Nr. 17

**ORTSZUSCHLAGSTABELLE**  
**für die Angestellten**  
**(zu § 29 KAT-NEK)**

**gültig ab 1. Januar 2006**

(monatlich in €)

Tarifklasse	zu der Tarifklasse gehörende Vergü- tungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Halbe Differenz zw. Stufe 1 und Stufe 2
I b	I bis II a Kr. XIII	565,28	672,18	762,75	53,45
I c	III bis V a/b Kr. XII bis Kr. VII	502,36	609,26	699,83	53,45
II	V c bis IX b Kr. VI bis Kr. I	473,21	575,03	665,60	50,91

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 90,57 €.

Gemäß § 4 Absatz 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 16 erhöht sich der Ortszuschlag für Angestellte

mit Vergütung nach Vergütungsgruppen für das erste zu berücksichtigende Kind um für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um

IX b und Kr. I 5,11 25,56

Kr. II 5,11 20,45

VIII 5,11 15,34

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des § 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 16 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.



**Vergütungstarifvertrag Nr. 17  
zum Kirchlichen Angestelltenarbeitsvertrag (KAT-NEK)  
vom 27. September 2005**

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**

– einerseits –

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie – VKM-NE**

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Angestelltenarbeitsvertrages (KAT-NEK) fallenden Mitarbeiter Folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Fortgeltung des Vergütungstarifvertrags Nr. 16**

Für die Monate April bis Dezember 2005 gilt der Vergütungstarifvertrag Nr. 16 zum KAT-NEK vom 7. Februar 2003.

**§ 2**

**Einmalzahlungen**

(1) Die Angestellten, die im Monat Dezember 2005 Anspruch auf Bezüge aus einem Arbeitsverhältnis haben, das am 27. September 2005 bereits bestanden hat, erhalten im Monat Dezember 2005 eine Einmalzahlung in Höhe von 100,- €. Es gilt § 34 Abs. 1, Unterabs. 1 Satz 1 KAT-NEK entsprechend.

(2) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

**§ 3**

**Grundvergütungen, Gesamtvergütungen**

(1) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen IX b bis I (§ 26 Abs. 3 KAT-NEK) sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen IX b bis VI b, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 KAT-NEK), ergeben sich aus der Anlage 2.

(3) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. XIII (§ 26 Abs. 3 KAT-NEK) sind in der Anlage 3 festgelegt.

(4) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. III, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 KAT-NEK), ergeben sich aus der Anlage 4.

**§ 4**

**Ortszuschlag**

(1) Die Beträge des Ortszuschlags (§ 26 Abs. 3 KAT-NEK) sind in der Anlage 5 festgelegt.

(2) Der Ortszuschlag erhöht sich für Angestellte

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
IX b und Kr. I	5,11 €	25,56 €,
Kr. II	5,11 €	20,45 €,
VIII	5,11 €	15,34 €.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; für die

Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Erhält der Angestellte Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus der Grundvergütung, dem Ortszuschlag, der allgemeinen Zulage, gegebenenfalls dem Erhöhungsbetrag und einer Vergütungsgruppenzulage sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Ortszuschlages zusätzlich gezahlt.

**§ 5**

**Stundenvergütungen**

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 KAT-NEK) betragen:

<u>in Vergütungsgruppe</u>	<u>€</u>	<u>in Vergütungsgruppe</u>	<u>€</u>
IX b	10,27	Kr. I	10,79
VIII	10,86	Kr. II	11,29
VII	11,55	Kr. III	11,86
VI b	12,30	Kr. IV	12,50
V c	13,24	Kr. V	13,15
V a/b	14,48	Kr. V a	13,51
IV b	15,66	Kr. VI	14,02
IV a	17,00	Kr. VII	15,05
III	18,46	Kr. VIII	15,94
II a	20,43	Kr. IX	16,92
I b	22,29	Kr. X	17,97
I a	24,22	Kr. XI	19,10
I	26,41	Kr. XII	20,24
		Kr. XIII	21,95

**§ 6**

**Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 27. September 2005 aus ihrem Verschulden oder eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die in unmittelbarem Anschluss an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den Dienst eines unter den KAT-NEK fallenden Anstellungsträgers eingetreten sind.

**§ 7**

**In-Kraft-Treten, Laufzeit**

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 2005 in Kraft. Abweichend hiervon treten die §§ 3 bis 5 am 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 2006, schriftlich gekündigt werden.

Hamburg, den 27. September 2005

Für den Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die Gewerkschaft Kirche und Diakonie – VKM-NE

gez. Unterschriften

Anlage 1 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 17

**TABELLE DER GRUNDVERGÜTUNGEN**

für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis IX b nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres (§ 27 KAT-NEK)

**gültig ab 1. Januar 2006**Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem ..... Lebensjahr  
(monatlich in €)

Verg. Gr.	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.
I	---	3.036,68	3.199,94	3.363,23	3.526,52	3.689,81	3.853,11	4.016,36	4.179,67	4.342,94	4.506,23	4.669,53	4.832,79	4.996,06
I a	---	2.800,96	2.927,87	3.054,71	3.181,58	3.308,48	3.435,38	3.562,29	3.689,14	3.816,01	3.942,91	4.069,82	4.196,66	4.318,34
I b	---	2.492,85	2.614,84	2.736,82	2.858,80	2.980,78	3.102,75	3.224,75	3.346,71	3.468,71	3.590,66	3.712,65	3.834,63	3.956,31
II a	---	2.212,49	2.324,53	2.436,61	2.548,62	2.660,66	2.772,72	2.884,72	2.996,79	3.108,81	3.220,90	3.332,93	3.444,91	
III	1.969,12	2.064,63	2.160,13	2.255,64	2.351,16	2.446,67	2.542,18	2.637,68	2.733,18	2.828,71	2.924,24	3.019,76	3.110,60	
IV a	1.787,31	1.874,71	1.962,11	2.049,48	2.136,89	2.224,28	2.311,68	2.399,07	2.486,47	2.573,87	2.661,26	2.748,68	2.834,85	
IV b	1.636,35	1.705,71	1.775,02	1.844,35	1.913,63	1.982,98	2.052,29	2.121,63	2.190,96	2.260,27	2.329,62	2.398,93	2.408,15	
V a	1.449,82	1.504,74	1.559,63	1.618,98	1.679,90	1.740,86	1.801,82	1.862,77	1.923,72	1.984,67	2.045,65	2.106,60	2.163,22	
V b	1.449,82	1.504,74	1.559,63	1.618,98	1.679,90	1.740,86	1.801,82	1.862,77	1.923,72	1.984,67	2.045,65	2.106,60	2.110,81	
V c	1.371,84	1.421,35	1.470,90	1.522,87	1.574,87	1.629,03	1.686,70	1.744,42	1.802,08	1.859,78	1.916,70			
VI b	1.300,43	1.338,70	1.376,93	1.415,19	1.453,41	1.492,80	1.532,97	1.573,14	1.614,01	1.658,58	1.703,16	1.738,03		
VII	1.206,60	1.237,66	1.268,73	1.299,79	1.330,86	1.361,93	1.392,97	1.424,07	1.455,12	1.487,03	1.519,67	1.543,20		
VIII	1.118,09	1.146,48	1.174,92	1.203,32	1.231,74	1.260,14	1.288,58	1.316,98	1.345,39	1.366,50				
IX b	1.042,70	1.068,48	1.094,25	1.120,01	1.145,80	1.171,58	1.197,37	1.223,14	1.244,93					

## Anlage 2 zum Vergütungsvertrag Nr. 17

**TABELLE DER GESAMTVERGÜTUNGEN**  
**für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI b bis IX b**  
**unter 18 Jahren**  
**(zu § 30 KAT-NEK)**  
  
**gültig ab 1. Januar 2006**

**Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen**  
(monatlich in €)

<b>VI b</b>	<b>VII</b>	<b>VIII</b>	<b>IX b</b>
1.511,34	1.431,59	1.356,36	1.292,27

Anlage 3 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 17

**TABELLE DER GRUNDVERGÜTUNGEN**

**für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XIII bis Kr. I nach Vollendung des 20. Lebensjahres (zu § 27a KAT-NEK)**  
**und für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. III, (§ 28 KAT-NEK)**

gültig ab 1. Januar 2006

**Grundvergütungssätze in Stufe**

(monatlich in €)

Verg. Gr.	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr. XIII	2.689,21	2.801,81	2.914,41	3.001,99	3.089,55	3.177,14	3.264,72	3.352,30	3.439,88
Kr. XII	2.487,29	2.592,17	2.697,01	2.778,55	2.860,12	2.941,67	3.023,22	3.104,77	3.186,34
Kr. XI	2.309,14	2.409,78	2.510,41	2.588,69	2.666,97	2.745,24	2.823,51	2.901,79	2.980,07
Kr. X	2.138,75	2.232,12	2.325,50	2.398,10	2.470,74	2.543,33	2.615,95	2.688,56	2.761,18
Kr. IX	1.982,38	2.068,70	2.155,06	2.222,22	2.289,38	2.356,55	2.423,71	2.490,87	2.558,03
Kr. VIII	1.837,05	1.917,04	1.997,05	2.059,28	2.121,52	2.183,74	2.245,96	2.308,19	2.370,40
Kr. VII	1.704,21	1.778,12	1.852,01	1.909,49	1.966,97	2.024,44	2.081,92	2.139,39	2.196,86
Kr. VI	1.584,31	1.652,03	1.719,75	1.772,42	1.825,10	1.877,77	1.930,45	1.983,11	2.035,80
Kr. V a	1.510,82	1.574,14	1.637,45	1.686,70	1.735,93	1.785,19	1.834,44	1.883,68	1.932,91
Kr. V	1.460,37	1.520,28	1.580,19	1.626,77	1.673,37	1.719,96	1.766,53	1.813,13	1.859,74
Kr. IV	1.369,17	1.422,42	1.475,66	1.517,08	1.558,48	1.599,90	1.641,32	1.682,74	1.724,14
Kr. III	1.284,58	1.329,82	1.375,07	1.410,27	1.445,45	1.480,65	1.515,83	1.551,03	1.586,21
Kr. II	1.205,28	1.244,93	1.284,60	1.315,45	1.346,27	1.377,13	1.407,96	1.438,82	1.469,66
Kr. I	1.132,59	1.167,89	1.203,18	1.230,62	1.258,08	1.285,53	1.312,97	1.340,40	1.367,86

## Anlage 4 zum Vergütungstarifvertrag Nr. 17

**TABELLE DER GESAMTVERGÜTUNGEN**  
**für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I**  
**unter 18 Jahren**  
**(zu § 30 KAT-NEK)**

**gültig ab 1. Januar 2006**

**Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen**

(monatlich in €)

<b>Kr. I</b>	<b>Kr. II</b>	<b>Kr. III</b>
1.368,68	1.430,47	1.497,87

Anlage 5 zum Vergütungsvertrag Nr. 17

**ORTSZUSCHLAGSTABELLE**  
**für die Angestellten**  
**(zu § 29 KAT-NEK)**

**gültig ab 1. Januar 2006**

(monatlich in €)

<b>Tarifklasse</b>	<b>zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen</b>	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3 1 Kind</b>	<b>Halbe Differenz zw. Stufe 1 und Stufe 2</b>
I b	I bis II a Kr. XIII	565,28	672,18	762,75	53,45
I c	III bis V a/b Kr. XII bis Kr. VII	502,36	609,26	699,83	53,45
II	V c bis IX b Kr. VI bis Kr. I	473,21	575,03	665,60	50,91

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 90,57 €.

Gemäß § 4 Absatz 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 16 erhöht sich der Ortszuschlag für Angestellte

mit Vergütung nach Vergütungsgruppen für das erste zu berücksichtigende Kind um für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um

IX b und Kr. I 5,11 25,56

Kr. II 5,11 20,45

VIII 5,11 15,34

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des § 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 16 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

**Monatslohnstarifvertrag Nr. 17  
zum Kirchlichen Arbeitertarifvertrag (KArbT-NEK)  
vom 27. September 2005**

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**

– einerseits –

und

der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft  
Landesbezirke Hamburg und Nord**

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Arbeitertarifvertrages (KArbT-NEK) fallenden Mitarbeiter Folgendes vereinbart:

### § 1

#### Fortgeltung des Monatslohnstarifvertrages Nr. 16

Für die Monate April bis Dezember 2005 gilt der Monatslohnstarifvertrag Nr. 16 zum Kirchlichen Arbeitertarifvertrag vom 7. Februar 2003.

### § 2

#### Einmalzahlung

(1) Die Arbeiterin oder der Arbeiter, die oder der im Monat Dezember 2005 Anspruch auf Bezüge aus einem Arbeitsverhältnis hat, das am 27. September 2005 bereits bestanden hat, erhält im Monat Dezember 2005 eine Einmalzahlung in Höhe von 100,- €. Es gilt § 34 Abs. 1, Unterabs. 1 KArbT-NEK entsprechend.

(2) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

### § 3

#### Monatstabellenlöhne

Die Monatstabellenlöhne (§ 26 Abs. 2 KArbT-NEK) sind in der Anlage festgelegt.

### § 4

#### Stufen des Monatstabellenlohns

(1) Die Arbeiterin oder der Arbeiter erhält in den ersten zwei Jahren der Beschäftigungszeit den Monatstabellenlohn der ersten Stufe ihrer oder seiner Lohngruppe. Nach Vollerfüllung einer Beschäftigungszeit von zwei Jahren und weiterhin nach je zwei Jahren bis zum Erreichen der letzten Stufe erhält sie oder er den Monatstabellenlohn der nächsthöheren Stufe.

Anstelle der Grundvergütung aus der Stufe, die die Arbeiterin oder der Arbeiter aufgrund einer in der Zeit vom 1. März 2003 bis 28. Februar 2005 vollendeten Beschäftigungszeit mit gerader Zahl erreicht, wird ab dem Monat, in dem die Arbeiterin oder der Arbeiter eine Beschäftigungszeit mit gerader Zahl vollendet, für die Dauer von 12 Monaten die Grundvergütung aus der bisherigen Stufe zuzüglich des halben Unterschiedsbetrages zur nächsthöheren Stufe gezahlt.

(2) Beschäftigungszeit ist die in § 19 KArbT-NEK festgelegte Zeit. Die Zeit anderer beruflicher Tätigkeit nach Vollerfüllung des 18. Lebensjahres kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn die Tätigkeit Voraussetzung für die Einstellung war.

Die Arbeiterin oder der Arbeiter, deren bzw. dessen Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. März 2003 bis 28. Februar 2005 begonnen hat und bei der oder bei dem Zeiten im Sinne des Unterabsatzes 1 mit der Folge angerechnet werden, dass

sie oder er eine höhere als Stufe 1 erhalten würde, erhält, wenn sie oder er in der Zeit zwischen der Einstellung und dem 28. Februar 2005 keine Beschäftigungszeit mit gerader Zahl mehr vollendet, ab der Einstellung für die Dauer von 12 Monaten die Grundbezüge aus der nächstniedrigeren als der nach Absatz 1 Unterabsatz 1 zustehenden Stufe zuzüglich des halben Unterschiedsbetrages zur nächsthöheren Stufe.

(3) Der Monatstabellenlohn der nächsthöheren Stufe wird vom Beginn des Kalendermonats an gezahlt, in den der Tag fällt, der auf die Vollerfüllung der nach Absatz 2 jeweils maßgebenden Beschäftigungszeit folgt.

### § 5

#### Sozialzuschlag

Der Sozialzuschlag erhöht sich für Arbeiter

mit Entlohnung nach	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
den Lohngruppen 1, 1a und 2	5,11 €	25,56 €,
den Lohngruppen 2a, 3 und 3a	5,11 €	20,45 €,
der Lohngruppe 4	5,11 €	15,34 €.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des Satzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Die Arbeiterin oder der Arbeiter, die oder der für den vollen Kalendermonat

- a) in Vertretungsfällen oder aufgrund vorübergehender Übertragung einer anderen Tätigkeit den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe erhält,
- b) durch die Summe aus dem Monatstabellenlohn, einer Vorarbeiterzulage, einer Vertretungszulage und einer sonstigen Funktionszulage den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe ihrer oder seiner Stufe erreicht,

wird für die Anwendung des Satzes 1 der höheren Lohngruppe zugeordnet.

Erhält die Arbeiterin oder der Arbeiter den Monatstabellenlohn aus einer höheren Lohngruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus dem Monatstabellenlohn, dem Sozialzuschlag und gegebenenfalls dem Erhöhungsbetrag aus der höheren Lohngruppe sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Sozialzuschlags zusätzlich gezahlt; dies gilt entsprechend in den Fällen des Satzes 3.

### § 6

#### Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Arbeiterinnen und Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 27. September 2005 aus ihrem Verschulden oder eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiterinnen und Arbeiter, die in unmittelbarem Anschluss an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den Dienst eines unter den KArbT-NEK fallenden Anstellungsträgers eingetreten sind.

## § 7

**In-Kraft-Treten, Laufzeit**

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Monatslohntarifvertrag Nr. 16 zum Kirchlichen Arbeitertarifvertrag (KArbT-NEK) vom 7. Februar 2003 außer Kraft. Abweichend von Satz 1 treten §§ 3 bis 5 am 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 2006, schriftlich gekündigt werden.

Hamburg, den 27. September 2005

Für den Verband  
kirchlicher und  
diakonischer  
Anstellungsträger  
Nordelbien  
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die  
Vereinte Dienstleistungs-  
gewerkschaft  
Landesbezirke  
Hamburg und Nord

gez. Unterschriften



Anlage zum Monatslohntarifvertrag Nr. 17

**Monatstabellenlöhne  
(monatlich in €)  
gültig für Arbeiter ab 1. Januar 2006**

Lohngruppe	Lohnstufen							
	1	2	3	4	5	6	7	8
7 a	2.149,72	2.183,70	2.218,25	2.253,32	2.288,98	2.325,19	2.362,00	2.399,40
	2.102,94	2.136,20	2.169,96	2.204,28	2.239,15	2.274,58	2.310,57	2.347,14
6 a	2.058,20	2.090,73	2.123,78	2.157,35	2.191,49	2.226,14	2.261,35	2.297,14
	2.013,47	2.045,27	2.077,59	2.110,44	2.143,80	2.177,70	2.212,14	2.247,16
5 a	1.970,64	2.001,78	2.033,41	2.065,54	2.098,19	2.131,38	2.165,06	2.199,31
	1.927,83	1.958,27	1.989,22	2.020,64	2.052,56	2.085,02	2.117,98	2.151,46
4 a	1.886,87	1.916,65	1.946,92	1.977,66	2.008,91	2.040,65	2.072,90	2.105,69
	1.845,90	1.875,04	1.904,63	1.934,71	1.965,26	1.996,30	2.027,83	2.059,89
3 a	1.806,70	1.835,19	1.864,17	1.893,58	1.923,49	1.953,86	1.984,73	2.016,07
	1.767,48	1.795,36	1.823,69	1.852,46	1.881,72	1.911,41	1.941,61	1.972,25
2 a	1.729,97	1.757,24	1.784,97	1.813,11	1.841,72	1.870,80	1.900,33	1.930,34
	1.692,45	1.719,11	1.746,23	1.773,77	1.801,75	1.830,19	1.859,08	1.888,41
1 a	1.656,54	1.682,65	1.709,19	1.736,11	1.763,50	1.791,32	1.819,57	1.848,28
	1.620,65	1.646,17	1.672,11	1.698,46	1.725,23	1.752,44	1.780,09	1.808,17

\*

**Monatslohnstarifvertrag Nr. 17  
zum Kirchlichen Arbeitertarifvertrag (KArbT-NEK)  
vom 27. September 2005**

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**

– einerseits –

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie – VKM-NE**

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Arbeitertarifvertrages (KArbT-NEK) fallenden Mitarbeiter Folgendes vereinbart:

### § 1

#### Fortgeltung des Monatslohnstarifvertrages Nr. 16

Für die Monate April bis Dezember 2005 gilt der Monatslohnstarifvertrag Nr. 16 zum Kirchlichen Arbeitertarifvertrag vom 7. Februar 2003.

### § 2

#### Einmalzahlung

(1) Die Arbeiterin oder der Arbeiter, die oder der im Monat Dezember 2005 Anspruch auf Bezüge aus einem Arbeitsverhältnis hat, das am 27. September 2005 bereits bestanden hat, erhält im Monat Dezember 2005 eine Einmalzahlung in Höhe von 100,- €. Es gilt § 34 Abs. 1, Unterabs. 1 KArbT-NEK entsprechend.

(2) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

### § 3

#### Monatstabellenlöhne

Die Monatstabellenlöhne (§ 26 Abs. 2 KArbT-NEK) sind in der Anlage festgelegt.

### § 4

#### Stufen des Monatstabellenlohns

(1) Die Arbeiterin oder der Arbeiter erhält in den ersten zwei Jahren der Beschäftigungszeit den Monatstabellenlohn der ersten Stufe ihrer oder seiner Lohngruppe. Nach Vollendung einer Beschäftigungszeit von zwei Jahren und weiterhin nach je zwei Jahren bis zum Erreichen der letzten Stufe erhält sie oder er den Monatstabellenlohn der nächsthöheren Stufe.

Anstelle der Grundvergütung aus der Stufe, die die Arbeiterin oder der Arbeiter aufgrund einer in der Zeit vom 1. März 2003 bis 28. Februar 2005 vollendeten Beschäftigungszeit mit gerader Zahl erreicht, wird ab dem Monat, in dem die Arbeiterin oder der Arbeiter eine Beschäftigungszeit mit gerader Zahl vollendet, für die Dauer von 12 Monaten die Grundvergütung aus der bisherigen Stufe zuzüglich des halben Unterschiedsbetrages zur nächsthöheren Stufe gezahlt.

(2) Beschäftigungszeit ist die in § 19 KArbT-NEK festgelegte Zeit. Die Zeit anderer beruflicher Tätigkeit nach Vollendung des 18. Lebensjahres kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn die Tätigkeit Voraussetzung für die Einstellung war.

Die Arbeiterin oder der Arbeiter, deren bzw. dessen Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. März 2003 bis 28. Februar 2005 begonnen hat und bei der oder bei dem Zeiten im Sinne des Unterabsatzes 1 mit der Folge angerechnet werden, dass sie oder er eine höhere als Stufe 1 erhalten würde, erhält,

wenn sie oder er in der Zeit zwischen der Einstellung und dem 28. Februar 2005 keine Beschäftigungszeit mit gerader Zahl mehr vollendet, ab der Einstellung für die Dauer von 12 Monaten die Grundbezüge aus der nächstniedrigeren als der nach Absatz 1 Unterabsatz 1 zustehenden Stufe zuzüglich des halben Unterschiedsbetrages zur nächsthöheren Stufe.

(3) Der Monatstabellenlohn der nächsthöheren Stufe wird vom Beginn des Kalendermonats an gezahlt, in den der Tag fällt, der auf die Vollendung der nach Absatz 2 jeweils maßgebenden Beschäftigungszeit folgt.

### § 5 Sozialzuschlag

Der Sozialzuschlag erhöht sich für Arbeiter

mit Entlohnung nach	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
den Lohngruppen 1, 1a und 2	5,11 €	25,56 €,
den Lohngruppen 2a, 3 und 3a	5,11 €	20,45 €,
der Lohngruppe 4	5,11 €	15,34 €.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des Satzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Die Arbeiterin oder der Arbeiter, die oder der für den vollen Kalendermonat

a) in Vertretungsfällen oder aufgrund vorübergehender Übertragung einer anderen Tätigkeit den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe erhält,

b) durch die Summe aus dem Monatstabellenlohn, einer Vorarbeiterzulage, einer Vertretungszulage und einer sonstigen Funktionszulage den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe ihrer oder seiner Stufe erreicht,

wird für die Anwendung des Satzes 1 der höheren Lohngruppe zugeordnet.

Erhält die Arbeiterin oder der Arbeiter den Monatstabellenlohn aus einer höheren Lohngruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus dem Monatstabellenlohn, dem Sozialzuschlag und gegebenenfalls dem Erhöhungsbetrag aus der höheren Lohngruppe sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Sozialzuschlags zusätzlich gezahlt; dies gilt entsprechend in den Fällen des Satzes 3.

### § 6

#### Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Arbeiterinnen und Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 27. September 2005 aus ihrem Verschulden oder eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiterinnen und Arbeiter, die in unmittelbarem Anschluss an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den Dienst eines unter den KArbT-NEK fallenden Anstellungsträgers eingetreten sind.

## § 7

**In-Kraft-Treten, Laufzeit**

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 2005 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten §§ 3 bis 5 am 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 2006, schriftlich gekündigt werden.

Hamburg, den 27. September 2005

Für den Verband  
kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien  
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die  
Gewerkschaft  
Kirche und Diakonie  
VKM-NE

gez. Unterschriften

Anlage zum Monatslohtarifvertrag Nr. 17

**Monatstabellenlöhne**  
(monatlich in €)  
gültig für Arbeiter ab 1. Januar 2006

		Lohnstufen							
Lohngruppe	1	2	3	4	5	6	7	8	
7 a	2.149,72	2.183,70	2.218,25	2.253,32	2.288,98	2.325,19	2.362,00	2.399,40	
	2.102,94	2.136,20	2.169,96	2.204,28	2.239,15	2.274,58	2.310,57	2.347,14	
6 a	2.058,20	2.090,73	2.123,78	2.157,35	2.191,49	2.226,14	2.261,35	2.297,14	
	2.013,47	2.045,27	2.077,59	2.110,44	2.143,80	2.177,70	2.212,14	2.247,16	
5 a	1.970,64	2.001,78	2.033,41	2.065,54	2.098,19	2.131,38	2.165,06	2.199,31	
	1.927,83	1.958,27	1.989,22	2.020,64	2.052,56	2.085,02	2.117,98	2.151,46	
4 a	1.886,87	1.916,65	1.946,92	1.977,66	2.008,91	2.040,65	2.072,90	2.105,69	
	1.845,90	1.875,04	1.904,63	1.934,71	1.965,26	1.996,30	2.027,83	2.059,89	
3 a	1.806,70	1.835,19	1.864,17	1.893,58	1.923,49	1.953,86	1.984,73	2.016,07	
	1.767,48	1.795,36	1.823,69	1.852,46	1.881,72	1.911,41	1.941,61	1.972,25	
2 a	1.729,97	1.757,24	1.784,97	1.813,11	1.841,72	1.870,80	1.900,33	1.930,34	
	1.692,45	1.719,11	1.746,23	1.773,77	1.801,75	1.830,19	1.859,08	1.888,41	
1 a	1.656,54	1.682,65	1.709,19	1.736,11	1.763,50	1.791,32	1.819,57	1.848,28	
	1.620,65	1.646,17	1.672,11	1.698,46	1.725,23	1.752,44	1.780,09	1.808,17	

\*

**Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag  
Übergangsbestimmungen zu Anlage 1a  
Vergütungsordnung, Abteilung 23,  
Protokollnotiz Nr. 11 KAT-NEK  
vom 27. September 2005**

Zwischen  
dem **Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**  
– einerseits –  
und  
der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie – VKM-NE**  
– andererseits –  
wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November  
1979 Folgendes vereinbart:

**§ 1  
Änderung des Tarifvertrages**

Der Tarifvertrag Übergangsbestimmungen zu Anlage 1a  
Vergütungsordnung, Abteilung 23, Protokollnotiz Nr. 11  
KAT-NEK vom 11. März 2005 wird wie folgt geändert:

In § 3 Satz 2 wird die Zahl „2006“ durch die Zahl „2007“ er-  
setzt.

**§ 2  
In-Kraft-Treten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.  
Hamburg, den 27. September 2005

Für den Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) gez. Unterschriften	Für die Gewerkschaft Kirche und Diakonie VKM-NE gez. Unterschriften
--	---

\*

**Änderungstarifvertrag Nr. 36  
vom 27. September 2005**

**zum Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK)**

Zwischen  
dem **Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**  
– einerseits –  
und  
der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie – VKM-NE**  
der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft  
Landesbezirke Hamburg und Nord**  
– andererseits –  
wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 05. November  
1979 Folgendes vereinbart:

**§ 1  
Änderung des KAT-NEK**

Der Kirchliche Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK) vom  
15. Januar 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarif-  
vertrag Nr. 35 vom 22. Januar 2004, wird wie folgt geändert:

§ 29 wird folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu Abschnitt C. Abs. 1:

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass es  
durch das In-Kraft-Treten des TVöD zu keiner Änderung der  
Nachrangigkeit bei Konkurrenzfällen zu Ortszuschlagszah-  
lungen der Stufe 2 des öffentlichen Dienstes kommen soll.  
Dem Angestellten entsteht bei unveränderten Voraussetzun-  
gen durch die Festlegung des Vergleichsentgeltes nach dem  
Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommu-  
nalen Arbeitgeber bzw. des Bundes (und der Länder) in den  
TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts [TVÜ-VKA,  
Bund (Länder)] kein Anspruch auf den Unterschied zwischen  
Stufe 1 und 2 des Ortszuschlags. Der Anteil des Vergleichs-  
entgeltes, der sich aus dem bis zum 30. September 2005 zu  
zahlenden Unterschied zwischen Stufe 1 und 2 des Orts-  
zuschlags ergibt, ist eine „entsprechende Zulage“ nach Unter-  
absatz 2.

**§ 2  
In-Kraft-Treten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.  
Hamburg, den 27. September 2005

Für den Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) gez. Unterschriften	Für die Gewerkschaften gez. Unterschriften
--	--

\*

**Tarifvertrag zur Einführung des  
Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD)  
im Evang. Bugenhagen-Haus,  
Altenheim der Ev.-Luth. Kirchengemeinde  
Bugenhagen-Groß Flottbek  
vom 26. Oktober 2005**

Zwischen  
dem **Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**  
– einerseits –  
und  
der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie – VKM-NE**  
der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft  
Landesbezirke Hamburg und Nord**  
– andererseits –  
wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November  
1979 Folgendes vereinbart:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmerinnen i.S.d. §§  
1 und 2 KTD, die in einem Arbeitsverhältnis mit der Ev.-Luth.  
Kirchengemeinde Bugenhagen-Groß Flottbek stehen und die  
überwiegend im Altenheim der Gemeinde, dem Evang. Bug-  
enhagen-Haus, tätig sind.

**§ 2  
Ersetzung**

Der Kirchliche Tarifvertrag Diakonie (KTD) ersetzt den  
KAT/KArbT-NEK.

### § 3 Übergangsbestimmungen

Für Arbeitnehmerinnen, die sich vor dem Zeitpunkt der Ersetzung bereits in einem Arbeitsverhältnis befanden, das danach fortbesteht und für die bis zur Ersetzung der KAT/KArbT-NEK zur Anwendung kommt, gelten folgende Übergangsbestimmungen:

- (1) § 31 Abs. 1 bis 3, 5 KTD werden nicht angewendet.
- (2) Die monatlichen Bezüge ergeben sich aus dem Entgelt nach KTD und einer Besitzstandszulage. Die Besitzstandszulage orientiert sich an der Höhe der Vergütung nach KAT/KArbT-NEK am Tage vor der Ersetzung (Grundvergütung, Ortszuschlag, allgemeine Zulage und soweit gegeben, ständige Zulagen nach Tarifvertrag) im Folgenden als alte Vergütung bezeichnet.
- a) Für die Arbeitnehmerin, deren alte Vergütung den Wert der höchsten Entgeltstufe in ihrer Eingruppierung nach KTD nicht übersteigt, gilt Folgendes:
- Abweichend von § 14 Abs. 1 KTD wird für die Ermittlung der Entgeltstufe nicht die Beschäftigungszeit zu Grunde gelegt, sondern es wird die höchste Entgeltstufe in der jeweiligen Eingruppierung, deren Wert den Wert der alten Vergütung nicht übersteigt, festgelegt.
- Die Besitzstandszulage errechnet sich aus dem Unterschied zwischen alter Vergütung und dem so ermittelten Entgelt.
- Es besteht Anspruch auf Zahlung dieser Besitzstandszulage bis zur nächsten Entgeltstufensteigerung. Grundsätzlich wird für diese erste Entgeltstufensteigerung nach der Ersetzung § 14 Abs. 1 KTD angewendet, wobei die Beschäftigungszeit ab dem Tage der Ersetzung gewertet wird. Bei den Stufensteigerungen ist die Arbeitnehmerin so zu stellen, als wenn sie die Beschäftigungszeit zurückgelegt hätte, die die Voraussetzung für die Entgeltstufe (§ 14 Abs. 1 KTD) wäre, in der sie sich befindet.
- b) Für die Fälle, in denen die alte Vergütung die unterste Entgeltstufe nicht übersteigt, hat die Arbeitnehmerin weiterhin nur Anspruch auf die alte Vergütung. Diese nimmt an tariflichen Entgelterhöhungen teil. Nach zwei Jahren erhält die Arbeitnehmerin Entgelt aus der ersten Entgeltstufe, es sei denn, der Unterschied zwischen dem Betrag der alten Vergütung und dem der ersten Stufe beträgt mehr als 100,- €. In diesem Fall wird zur alten Vergütung nach zwei Jahren eine Zulage von 100,- € gezahlt. Der Anspruch auf Entgelt aus der ersten Stufe entsteht dann erstmals nach vier Jahren.
- c) Für die Arbeitnehmerin, deren alte Vergütung den Wert der höchsten Entgeltstufe ihrer Eingruppierung nach KTD übersteigt, gilt Folgendes:
- Die Arbeitnehmerin hat neben dem Entgelt nach der höchsten Entgeltstufe ihrer Eingruppierung Anspruch auf Zahlung einer Besitzstandszulage, die sich aus der Differenz zwischen alter Vergütung und dem Wert der höchsten Entgeltstufe nach KTD ergibt.
- Auf die Besitzstandszulage sind zukünftige Tarifierhöhungen anzurechnen. Im Gegenzug erhält die Arbeitnehmerin jeweils eine der Tarifierhöhung entsprechende Einmalzahlung. Die exakten Werte der Zahlungen und deren Fälligkeit werden tarifvertraglich im Zuge der Entgeltverhandlungen festgelegt.
- d) Entfallen die Voraussetzungen für einen in den Bezügen, die zum Anspruch auf eine Besitzstandszulage geführt haben, enthaltenen ehe- und/oder kinderbezogenen Anteil

des Ortszuschlages nach bisherigem Recht, vermindert sich die Besitzstandszulage entsprechend. Für jedes Kind ist dabei ein Betrag von 91,- € anzusetzen. Nach einem lediglich vorübergehenden Wegfall der Voraussetzungen des kinderbezogenen Anteils wegen einer Verpflichtung des Kindes zu Wehr- oder Zivildienst bzw. Teilnahme am Freiwilligen Sozialen Jahr oder Vergleichbarem besteht der Anspruch auf Antrag erneut. Die Arbeitnehmerin darf dabei nicht besser gestellt werden, als wenn der Anspruch fortbestanden hätte.

(3) Der Arbeitnehmerin, die zum Zeitpunkt der Ersetzung gem. § 53 Abs. 3 KAT/KArbT-NEK unkündbar war, steht dieses Recht auch weiterhin zu.

(4) Wird die Arbeitnehmerin nach dem In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert, reduziert der Erhöhungsbetrag die Besitzstandszulage entsprechend. Eine einvernehmliche Herabgruppierung berührt die Besitzstandszulage nicht.

### § 4 Sonderentgelt

Für das Jahr 2006 wird der Bemessungssatz des Sonderentgelts nach § 17 Abs. 2 KTD statt mit 36 % mit 20 % festgelegt.

### § 5 Umstellungsmitteilung

Die Arbeitnehmerin erhält bis zum 1. Dezember 2005 eine Mitteilung über alle sie betreffenden Daten zur Umstellung der Tarifverträge auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden Tarifverträge.

### § 6 In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 5 am 1. Dezember 2005 in Kraft.

Hamburg, den 26. Oktober 2005

Für den Verband  
kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien  
(VKDA-NEK)

Für die  
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

gez. Unterschriften

\*

### Tarifvertrag zur Einführung des Kirchlichen Tarifvertrages Diakonie (KTD) im Diakonie-Hilfswerk Hamburg der NEK vom 2. November 2005

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**

– einerseits –

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie – VKM-NE  
der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft  
Landesbezirke Hamburg und Nord**

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

## § 1 Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmerinnen i.S.d. §§ 1 und 2 KTD, die in einem Arbeitsverhältnis mit dem Diakonie-Hilfswerk Hamburg der NEK stehen.

(2) Vom Geltungsbereich ausgenommen sind Arbeitnehmerinnen, die sich zum Zeitpunkt der Ersetzung nach § 2 bereits in Altersteilzeit befinden.

## § 2 Ersetzung

Der Kirchliche Tarifvertrag Diakonie (KTD) ersetzt den KAT/KArbT-NEK.

## § 3 Übergangsbestimmungen

Für Arbeitnehmerinnen, die sich vor dem Zeitpunkt der Ersetzung bereits in einem Arbeitsverhältnis befanden, das danach fortbesteht und für die bis zur Ersetzung der KAT/KArbT-NEK zur Anwendung kommt, gelten folgende Übergangsbestimmungen:

(1) § 31 Abs. 1 bis 3, 5 KTD werden nicht angewendet.

(2) Die monatlichen Bezüge ergeben sich aus dem Entgelt nach KTD und einer Besitzstandszulage. Die Besitzstandszulage orientiert sich an der Höhe der Vergütung nach KAT/KArbT-NEK am Tage vor der Ersetzung (Grundvergütung, Ortszuschlag, allgemeine Zulage und soweit gegeben, ständige Zulagen nach Tarifvertrag) im Folgenden als alte Vergütung bezeichnet.

a) Für die Arbeitnehmerin, deren alte Vergütung den Wert der höchsten Entgeltstufe in ihrer Eingruppierung nach KTD nicht übersteigt, gilt Folgendes:

Abweichend von § 14 Abs. 1 KTD wird für die Ermittlung der Entgeltstufe nicht die Beschäftigungszeit zu Grunde gelegt, sondern es wird die höchste Entgeltstufe in der jeweiligen Eingruppierung, deren Wert den Wert der alten Vergütung nicht übersteigt, festgelegt.

Die Besitzstandszulage errechnet sich aus dem Unterschied zwischen alter Vergütung und dem so ermittelten Entgelt.

Es besteht Anspruch auf Zahlung dieser Besitzstandszulage bis zur nächsten Entgeltstufensteigerung. Grundsätzlich wird für diese erste Entgeltstufensteigerung nach der Ersetzung § 14 Abs. 1 KTD angewendet, wobei die Beschäftigungszeit ab dem Tage der Ersetzung gewertet wird. Bei den Stufensteigerungen ist die Arbeitnehmerin so zu stellen, als wenn sie die Beschäftigungszeit zurückgelegt hätte, die die Voraussetzung für die Entgeltstufe (§ 14 Abs. 1 KTD) wäre, in der sie sich befindet.

b) Für die Fälle, in denen die alte Vergütung die unterste Entgeltstufe nicht übersteigt, hat die Arbeitnehmerin weiterhin nur Anspruch auf die alte Vergütung. Diese nimmt an tariflichen Entgelterhöhungen teil. Nach zwei Jahren erhält die Arbeitnehmerin Entgelt aus der ersten Entgeltstufe, es sei denn, der Unterschied zwischen dem Betrag der alten Vergütung und dem der ersten Stufe beträgt mehr als 100,- €. In diesem Fall wird zur alten Vergütung nach zwei Jahren eine Zulage von 100,- € gezahlt. Der Anspruch auf Entgelt aus der ersten Stufe entsteht dann erstmals nach vier Jahren.

c) Für die Arbeitnehmerin, deren alte Vergütung den Wert der höchsten Entgeltstufe ihrer Eingruppierung nach KTD übersteigt, gilt Folgendes:

Die Arbeitnehmerin hat neben der Vergütung nach der höchsten Entgeltstufe ihrer Eingruppierung Anspruch auf Zahlung einer Besitzstandszulage, die sich aus der Differenz zwischen alter Vergütung und dem Wert der höchsten Entgeltstufe nach KTD ergibt.

Auf die Besitzstandszulage sind zukünftige Tarifierhöhungen anzurechnen. Im Gegenzug erhält die Arbeitnehmerin jeweils eine der Tarifierhöhung entsprechende Einmalzahlung. Die exakten Werte der Zahlungen und deren Fälligkeit werden tarifvertraglich im Zuge der Entgeltverhandlungen festgelegt.

d) Entfallen die Voraussetzungen für einen in den Bezügen, die zum Anspruch auf eine Besitzstandszulage geführt haben, enthaltenen ehe- und/oder kinderbezogenen Anteil des Ortszuschlages nach bisherigem Recht, vermindert sich die Besitzstandszulage entsprechend. Für jedes Kind ist dabei ein Betrag von 91,- € anzusetzen. Nach einem lediglich vorübergehenden Wegfall der Voraussetzungen des kinderbezogenen Anteils wegen einer Verpflichtung des Kindes zu Wehr- oder Zivildienst bzw. Teilnahme am Freiwilligen Sozialen Jahr oder Vergleichbarem besteht der Anspruch auf Antrag erneut. Die Arbeitnehmerin darf dabei nicht bessergestellt werden, als wenn der Anspruch fortbestanden hätte.

(3) Der Arbeitnehmerin, die zum Zeitpunkt der Ersetzung gem. § 53 Abs. 3 KAT/KArbT-NEK unkündbar war, steht dieses Recht auch weiterhin zu.

(4) Wird die Arbeitnehmerin nach dem In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert, reduziert der Erhöhungsbetrag die Besitzstandszulage entsprechend. Eine einvernehmliche Herabgruppierung berührt die Besitzstandszulage nicht.

(5) Die vollbeschäftigte Arbeitnehmerin erhält in den Jahren 2006, 2007 und 2008 jeweils im April des Jahres eine Einmalzahlung in den Entgeltgruppen 1 bis 7 in Höhe von 332,34 € und ab der Entgeltgruppe 8 von 255,65 €. Die teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerin erhält den Betrag anteilig.

(6) Abweichend von § 14 Abs. 3 KTD werden für die Fälligkeit der Bezüge die jeweils gültigen Regelungen des KAT-NEK angewendet.

## § 4 Zeitsparkonto

Der § 7 Abs. 1 KTD gilt mit der Maßgabe, dass insgesamt höchstens 20 Urlaubstage in das Zeitsparkonto einfließen können. Es gilt § 19 Abs. 3 KTD analog.

## § 5 Übergangsregelungen zur Arbeitszeit

Die §§ 5 bis 12 KTD finden bis zum 31. Dezember 2006 keine Anwendung. Für diesen Zeitraum finden die §§ 15, 15b bis 17 sowie 34 und 35 KAT/KArbT-NEK entsprechende Anwendung.

## § 6 Umstellungsmitteilung

Die Arbeitnehmerin erhält bis zum 15. Dezember 2005 eine Mitteilung über alle sie betreffenden Daten zur Umstellung der Tarifverträge auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden Tarifverträge.

## § 7 In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 6 am 1. Dezember 2005 in Kraft. § 4 tritt

außer Kraft, wenn das Diakonie-Hilfswerk Hamburg der NEK nicht mehr in Arbeitsbereichen tätig ist, die im Rahmen des Zuwendungsrechts finanziert werden.

Hamburg, den 2. November 2005

Für den Verband  
kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien  
(VKDA-NEK)

Für die  
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

gez. Unterschriften

\*

**Änderungstarifvertrag Nr. 5  
zum Kirchlichen Tarifvertrag Diakonie  
vom 1. Dezember 2005**

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**

– einerseits –

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie – VKM-NE**

– andererseits –

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979  
Folgendes vereinbart:

**§ 1  
Änderung des KTD**

Der Kirchliche Tarifvertrag Diakonie vom 15. August 2002, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 20. Dezember 2004, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Buchstabe a) erhält folgende Fassung: „Arbeitnehmerinnen, die auf der Grundlage des SGB II, SGB III, SGB IX und SGB XII gefördert oder beschäftigt werden.“
2. In § 6 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „21“ und das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.
3. In § 8 Abs. 2 Unterabs. 2 sind die Worte „den ausstehenden Vergütungen“ durch die Worte „dem ausstehenden Entgelt“ zu ersetzen.
4. In § 10 Abs. 1 ist folgender Unterabsatz 2 anzufügen: „Abweichend von Unterabsatz 1 werden in Krankenhäusern und Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation die Arbeitsstunden, die als Bereitschaftsdienst geleistet wurden, nicht als Überstunden gewertet.“
5. § 11 erhält folgende Fassung:

**„§ 11  
Rufbereitschaft, Bereitschaftsdienst**

(1) Rufbereitschaft ist die Verpflichtung der Arbeitnehmerin, auf Anordnung des Anstellungsträgers auch außerhalb der Jahres-Soll-Arbeitszeit auf Abruf die Arbeit aufzunehmen. Der Anstellungsträger darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt.

(2) Die Zeit der Rufbereitschaft wird mit dem Faktor 0,1, die tatsächlich geleistete Arbeitszeit einschließlich der erforderlichen Wegezeiten mit dem Faktor 1,3 multipliziert und dem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben. Für eine Heranziehung zur Arbeit außerhalb des Aufenthaltsortes werden mindestens drei Stunden angesetzt. Wird die Arbeit-

nehmerin während der Rufbereitschaft mehrmals zur Arbeit herangezogen, wird die Stundengarantie nur einmal, und zwar für die kürzeste Inanspruchnahme, angesetzt. Rufbereitschaft darf höchstens für 15 Dienste im Monat angeordnet werden; ausgenommen sind Arbeitnehmerinnen in Leitungsfunktionen, wenn es die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes erfordert.

(3) Bereitschaftsdienst ist die Verpflichtung der Arbeitnehmerin auch außerhalb der Jahres-Soll-Arbeitszeit an einer vom Anstellungsträger festgelegten Stelle innerhalb oder außerhalb des Betriebes sich aufzuhalten, um ihre Arbeitstätigkeit aufnehmen zu können, falls dies erforderlich sein sollte. Bereitschaftsdienst kommt nur in Betracht, wenn erfahrungsgemäß Arbeit anfällt, die Zeit ohne Arbeit aber überwiegt. Bereitschaftsdienst kann nur in Verbindung (vor, nach und dazwischen) mit Arbeitszeit, die nicht nach Abs. 2 und 4 faktorisiert wird, angeordnet werden.

(4) Bereitschaftsdienst in Krankenhäusern und Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation wird wie folgt faktorisiert:

- |  |             |                     |
|--|-------------|---------------------|
| I bei Arbeitsleistungen innerhalb des Bereitschaftsdienstes von  | 0 – 30 %    | mit dem Faktor 0,50 |
| II bei Arbeitsleistungen innerhalb des Bereitschaftsdienstes von | > 30 – 49 % | mit dem Faktor 0,85 |

Alle übrigen Bereiche werden dem Bereitschaftsdienst der Stufe I und den dazugehörigen Regelungen zugeordnet und der Bereitschaftsdienst wird mit dem Faktor 0,45 faktorisiert.

Bereitschaftsdienst der Stufe I darf höchstens für zehn Dienste, in der Stufe II für acht Dienste im Monat angeordnet werden. Diese Zahlen dürfen ausnahmsweise um drei Dienste überschritten werden, wenn sonst die Versorgung der Patienten nicht sichergestellt wäre. Für die Arbeitnehmerin, die bis zu 50 % der tariflichen Jahresarbeitszeit als Jahres-Soll-Arbeitszeit vereinbart hat, dürfen maximal die Hälfte der Dienste angeordnet werden. Für die Feststellung der Zahl der Dienste gilt ein zusammenhängender Zeitraum von bis zu 24 Stunden als ein Dienst. Werden innerhalb eines Monats Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft geleistet, so werden für die Berechnung der Höchstgrenzen zwei Rufbereitschaften wie ein Bereitschaftsdienst gewertet.

(5) Abweichend von den §§ 3, 5 und 6 Abs. 2 ArbZG kann im Rahmen des § 7 Abs. 1 Ziffer 1. ArbZG die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes über zehn Stunden hinaus verlängert werden, wenn mindestens die zehn Stunden überschreitende Zeit im Rahmen von Bereitschaftsdienst geleistet wird, und zwar wie folgt:

- a. Bei Bereitschaftsdiensten der Stufe I, dürfen Arbeitszeit und Bereitschaftsdienst zusammenhängend 24 Stunden nicht überschreiten; die gesetzlich vorgeschriebenen Pausen verlängern diesen Zeitraum nicht.
- b. Bei Bereitschaftsdiensten der Stufe II, dürfen Arbeitszeit und Bereitschaftsdienst zusammenhängend 18 Stunden nicht überschreiten; die gesetzlich vorgeschriebenen Pausen verlängern diesen Zeitraum nicht.

In den vorgenannten Fällen wird die Höchstarbeitszeit gem. § 5 Abs. 5 im Durchschnitt des Kalenderjahres berechnet.

(6) Abweichend von den §§ 3, 5 und 6 Abs. 2 ArbZG kann im Rahmen des § 7 Abs. 2a Arbeitszeitgesetz die tägliche



Arbeitszeit ohne Ausgleich über acht Stunden hinaus unter folgenden Voraussetzungen verlängert werden:

- a. einer Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle,
- b. einer Belastungsanalyse gemäß § 5 ArbSchG und Umsetzung ggf. daraus resultierender Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes [§ 18 KTD (Gesundheitsschutz)] und
- c. der Anwendung des § 7 Abs. 7 ArbZG (Einwilligung der Arbeitnehmerin).

Von den Regelungen des § 5 Abs. 5 KTD kann abgewichen werden:

- aa) Bei Bereitschaftsdiensten der Stufe I darf die Jahresarbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes 3.000 Stunden nicht überschreiten. Innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen dürfen durchschnittlich 58 Stunden/Woche nicht überschritten werden.
- bb) Bei Bereitschaftsdiensten der Stufe II darf die Jahresarbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes 2.800 Stunden nicht überschreiten. Innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen dürfen durchschnittlich 54 Stunden/Woche nicht überschritten werden.

(7) Unter den Arbeitsvertragsparteien kann vereinbart werden, dass Bereitschaftsdienstzeit und/oder Rufbereitschaft ganz oder teilweise monatlich abgegolten wird.“

6. In § 14 Abs. 1 Satz 1 ist die Zahl „21“ durch die Zahl „22“ zu ersetzen.
7. In § 17 Abs. 2 werden die Worte „Arbeitnehmerin in diesem Monat“ durch die Worte „Arbeitnehmerin im Vormonat“ ersetzt.
8. Es wird folgende Anlage 2 angefügt:

**„Sonderregelung  
für Einrichtungen der Kinder- bzw. Jugendhilfe  
und Einrichtungen,  
in denen Menschen mit psychiatrischen Auffälligkeiten  
betreut werden**

**Anlage 2 zum KTD**

**Nr. 1  
Geltungsbereich**

Diese Sonderregelung gilt für folgende Einrichtungen:

- a) Ev. Jugendhilfe im Kirchenkreis Alt-Hamburg,
- b) Theodor-Wenzel-Haus im Kirchenkreis Alt-Hamburg,
- c) Jugendhilfe Netzwerk Süd-West der NGD-Gruppe,
- d) Jugendhilfe Netzwerk Nord-Ost der NGD-Gruppe,
- e) Sozialpsychiatrische Initiativen der NGD-Gruppe,
- f) Tide der NGD-Gruppe,
- g) Wohnhaus am Alsterweg 9 der alsterdorf assistenz umland gGmbH.

**Nr. 2  
Jahresarbeitszeit**

Durch Dienstvereinbarung kann die tarifliche Jahresarbeitszeit für Teil-/Bereiche bei vollem Entgeltausgleich erhöht werden. § 10 Abs. 1 Satz 2 gilt in diesen Fällen analog.

**Nr. 3  
Rufbereitschaft**

Durch Dienstvereinbarung kann der Bereich, in dem die Arbeitnehmerin sich während der Rufbereitschaft aufzuhalten hat, näher eingegrenzt werden. Die Dienstvereinbarung hat eine entsprechende Gegenleistung zu enthalten.

Weiterhin kann die Dienstvereinbarung ein pauschaliertes Entgelt für Rufbereitschaft und die tatsächlich geleistete Arbeit in der Rufbereitschaft festlegen.“

**§ 2  
In-Kraft-Treten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Hamburg, den 1. Dezember 2005

Für den Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)	Für die Gewerkschaft Kirche und Diakonie – VKM-NE
gez. Unterschriften	gez. Unterschriften

**Pfarrstellenänderungen**

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tönning, Kirchenkreis Eiderstedt, ist mit Wirkung vom 1. Mai 2006 bis einschließlich 30. April 2007 vakant.

Az.: 20 Tönning (1) – P Vo/P Ha

Die 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Flensburg für Religionsunterricht in Höheren Schulen wird mit Wirkung vom 1. Mai 2006 in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Flensburg zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (2) und in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Flensburg für Bildung und Erziehung umgewandelt.

Az.: 20 KKF Dienstleistung mit bes. Auftrag (2) – P Vo/P Ha

Die 3. Pfarrstelle des Kirchenkreises Lübeck für Krankenhausseelsorge am Universitätsklinikum Lübeck wird mit Wirkung vom 1. April 2006 in die 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Lübeck zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag umgewandelt.

Az.: 20 KKr. Lübeck Krankenhausseelsorge Uni-Lübeck (3) – P Re (P Vo)/P Kä

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Niendorf für Gemeinde- und Personalentwicklung wird mit Wirkung vom 1. Mai 2006 in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Niendorf für Organisations- und Personalentwicklung umgewandelt.

Az.: 20 KK Niendorf Organisations- und Personalentwicklung – P Vo/P Ha

**Pfarrstellenerrichtungen**

Die 1. Projekt-Pfarrstelle des Kirchenkreises Rantzau – Region Nord (Religionspädagogische Arbeit in den Grundschulen) – wird mit Wirkung vom 1. Mai 2006 errichtet.

Az.: 20 KKr. Rantzau 1. Projekt-Pfarrstelle – Region Nord – P Vo/P Kä

\*

Die 2. Projekt-Pfarrstelle des Kirchenkreises Rantzau – Region Nord (Arbeit in den Gemeindehäusern Stellau und Kellinghusen) wird mit Wirkung vom 1. Mai 2006 errichtet.

Az.: 20 KKr. Rantzau 2. Projekt-Pfarrstelle – Region Nord – P Vo/P Kä

\*

Die 3. Projekt-Pfarrstelle des Kirchenkreises Rantzau – Region Mitte (Jugendarbeit und Ökumene vor Ort in Barmstedt) wird mit Wirkung vom 1. Mai 2006 errichtet.

Az.: 20 KKr. Rantzau 3. Projekt-Pfarrstelle – Region Mitte – P Vo/P Kä

\*

Die 4. Projekt-Pfarrstelle des Kirchenkreises Rantzaу – Geschäftsführung des KGV Elmshorn – wird mit Wirkung vom 1. Mai 2006 errichtet.

Az.: 20 KKr. Rantzaу 4. Projekt-Pfarrstelle – Geschäftsführung KGV Elmshorn – P Vo/P Kä

\*

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Rantzaу für Öffentlichkeitsarbeit wird mit Wirkung vom 1. Mai 2006 errichtet.

Az.: 20 KKr. Rantzaу – Öffentlichkeitsarbeit – P Vo/P Kä

\*

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Rantzaу für Projektarbeit im gesamten Kirchenkreis Rantzaу wird mit Wirkung vom 1. Mai 2006 errichtet.

Az.: 20 KKr. Rantzaу – Projektarbeit im gesamten Kirchenkreis Rantzaу – P Vo/P Kä

### Berichtigungshinweis

Vom 11. Mai 2006

Das Inhaltsverzeichnis des Stückes 5 des Gesetz- und Verordnungsblattes 2006 ist fehlerhaft und daher wie folgt zu berichtigen:

Die Seitenangabe für die Bekanntgabe der Berichtigung vom 20. Dezember 2005 zur Neufassung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands muss lauten: 72.

Die Seitenangabe für die Veröffentlichung der Kollekten im Jahr 2007 muss lauten: 72.

Kiel, den 11. Mai 2006

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Bartz

## III. Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Pommerns

Die **Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Alten Eichen in Hamburg-Stellingen** sucht für ihre 3. Pfarrstelle zum 01.02.2007 für die Evangelische Fachschule für Sozialpädagogik Alten Eichen

### einen Pastor / eine Pastorin als Schulleiter/in.

Bei dieser Führungsposition handelt es sich um eine 100%-Stelle, die zunächst für fünf Jahre besetzt werden soll – mit der Möglichkeit der Verlängerung. Die Stelle wird nach A 13/14 bzw. im Angestelltenverhältnis nach AVR Verg.Gr. Ila / Ib vergütet. Nach einer Bewährungszeit ist die Zahlung einer nicht-versorgungspflichtigen Zulage möglich. Eine Einarbeitung (vor dem 01.02.07) zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist erwünscht.

Zu der selbständig geführten berufsbildenden evangelischen Privatschule gehören eine staatlich anerkannte Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz (Berufsabschluss Sozialpädagogische/r Assistent/in) mit zurzeit ca. 100 Schüler/innen und eine staatlich anerkannte Fachschule für Sozialpädagogik (Berufsabschluss Erzieher/in) mit ca. 120 Schüler/innen, eine Kindertagesstätte mit 80 Plätzen und ein Wohnheim mit 60 Zimmern. Alle Einrichtungen gehören zum Verbund der Diakonie Alten Eichen.

Der/die Schulleiter/in hat die Gesamtleitung und -verantwortung und ist Dienstvorgesetzte/r der insgesamt etwa 30 Mitarbeiter/innen (Lehrer/innen, Erzieherinnen, Verwaltungskraft).

Gesucht wird eine Pastorin oder ein Pastor, die oder der zusätzlich eine Qualifikation (in der Regel mit Universitäts- oder Fachhochschulabschluss) in Pädagogik oder Psychologie oder einer anderen Sozialwissenschaft oder ein abgeschlossenes Lehramtsstudium mit 1. und/oder 2. Staatsexamen für Sekundarstufe II (berufsbildende Schulen / Gymnasien) erworben hat. Die Zusatzqualifikation ist Voraussetzung für die Bewerbung.

Erwartet werden Kenntnisse und Erfahrungen im Bildungs-, Ausbildungs- oder Schulwesen, möglichst praktische (sozial)pädagogische Erfahrungen, möglichst Schul- und Verwaltungserfahrung, Führungskompetenz, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Innovationsfähigkeit, Organisationskompetenz sowie kommunikative und pastorale Kompetenz. Die/der Schulleiter/in soll seinen Wohnsitz in der Nähe der Schule nehmen.

Zu den Aufgaben gehören: Leitung des Gesamtbereiches, Management, Ausbildungsgestaltung, Unterrichtstätigkeit, Öffentlichkeitsarbeit, Betriebsführung und Repräsentanz der Schule sowie im Wechsel mit den weiteren Pastor/innen der Diakonissenanstalt die Gestaltung von Gottesdiensten, Andachten usw. in der Auferstehungskirche Alten Eichen.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf und Zeugnissen sind zu richten an den Rektor der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Alten Eichen, Herrn Pastor Dipl. Päd. Dr. Torsten Schweda, Wördemanns Weg 19–35, 22527 Hamburg. Die Bewerbung erfolgt durch den Vorstand der Fachschule.

Auskünfte erteilen Herr Pastor Dr. Schweda unter Tel.: 040 / 54 87 1000 oder der jetzige Schulleiter, Herr Dipl. Psych. Niels W. Diestel unter Tel.: 040 / 54 87 1601.

Informationen über die Schule sowie über die Diakonissenanstalt und ihre weiteren diakonischen Einrichtungen erhalten Sie unter [www.diakonie-alten-eichen.de](http://www.diakonie-alten-eichen.de)

Die Bewerbungsfrist endet mit dem Ablauf des **30.06.2006, 24.00 Uhr.**

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 – Alten Eichen (3) – P Vo/P Na

\*

Beim **Nordelbischen Zentrum für Weltmission und Kirchlichen Weltdienst (NMZ)** ist die **Pfarrstelle für Christlich-Islamischen Dialog** sowie für das **Hamburg-Referat zum nächstmöglichen Termin** neu zu besetzen. Der Dienstsitz ist Hamburg. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenleitung nach Wahl durch den Vorstand des NMZ für zunächst 5 Jahre.

Zu den Aufgaben der Referentin / des Referenten gehören:

- Bearbeitung theologischer Grundsatzfragen im Kontext von Mission, Dialog und Ökumene, insbesondere des christlich-islamischen Dialoges
- Initiierung und Begleitung von christlich-muslimischen Begegnungen in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen
- Beratung von Kirchengemeinden und kirchlichen Gremien bei Fragen, die sich aus dem Zusammenleben von Christinnen und Christen mit Musliminnen und Muslimen ergeben
- Begleitung und Bearbeitung von Konflikten, die sich aus dem Zusammenleben von Christinnen und Christen mit Musliminnen und Muslimen ergeben
- Pflege der Beziehungen zu islamischen Dachverbänden und Moscheegemeinden
- Begleitung der Kirchenkreisbeauftragten für den christlich-islamischen Dialog
- Organisation und Durchführung von Bildungsveranstaltungen und Seminaren
- Mitarbeit in der Vikariatsausbildung sowie in der Weiterbildung von Pastorinnen und Pastoren im Pastoralkolleg
- Mitarbeit in der Aus- und Weiterbildung von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Mitarbeit in der Konferenz für Islamfragen der EKD
- Mitarbeit im Nordelbischen Forum für interreligiösen Dialog
- Mitarbeit im Interreligiösen Forum Hamburg
- Mitarbeit im Gesprächskreis Interreligiöser Religionsunterricht in Hamburg
- Geschäftsführung des Ausschusses des NMZ-Vorstandes für den christlich-islamischen Dialog
- Geschäftsführung des Hamburger Missionsbeirates
- aktive Mitarbeit in den Gremien des NMZ
- Mitarbeit in der Nordelbischen Arbeitsgemeinschaft der Referentinnen und Referenten im Kirchlichen Entwicklungsdienst (NARKE)

Von der Stelleninhaberin / dem Stelleninhaber erwarten wir

- Erfahrungen im christlich-islamischen Dialog
- Kenntnisse islamischer Theologie
- Kenntnisse der aktuellen missions- und dialogtheologischen Diskussion
- Kommunikative, integrative, interkulturelle und interreligiöse Kompetenz.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen an den Vorstand des **Nordelbischen Missionszentrums, Agathe-Lasch-Weg 16, 22605 Hamburg**, zu richten.

Auskünfte erteilt der Direktor des NMZ, Pastor Dr. Klaus Schäfer (Tel. 040/881 81-201).

Die Bewerbungsfrist **endet mit Ablauf des 15. Juni 2006, 24.00 Uhr.**

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 – NMZ (8) – P Vo/P Na

\*

In der **Paulus-Kirchengemeinde im Kirchenkreis Altona** ist die Pfarrstelle im Umfang von 100 % ab 1. Februar 2007 unbefristet mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Wer die Paulusgemeinde kennen lernen will, muss erst einmal die Kirche finden. Versteckt hinter Bäumen liegt das schlichte rote Backsteingebäude aus dem Jahr 1927 mit dem niedrigen Kirchturm. Bemerkbar machen sich Kirche und Gemeinde dennoch nicht nur durch das sonntägliche Läuten. Vielmehr ist die Paulusgemeinde im Stadtteil Altona Nord besonders durch ihr ausgeprägtes soziales Profil bekannt.

Wenn Sie das Paulusgelände betreten, gehen Sie zuerst an den beiden Kirchenkatzen vorbei, die verborgen hinter Gebüsch im Pastoratsgarten liegen. Hier bekommen Obdachlose für ein Jahr Unterkunft und Begleitung bei der Suche nach einer richtigen Wohnung und vielleicht auch nach einer Arbeit. Dann passieren Sie zunächst das Pastorat, das außer einer geräumigen 4-Zimmer-Wohnung für den/die amtierende(n) Pastor/in noch zwei weitere Wohnungen bietet.

Dem Pastorat gegenüber liegt das ehemalige Gemeindehaus, das seit 1997 größtenteils an die Pestalozzi-Stiftung vermietet ist. Aufgrund der sinkenden Finanzmittel hat sich der Kirchenvorstand damals schon zu diesem Schritt entschlossen. In den Gemeindehausräumen geblieben ist aber die Spielstube, ein Vormittagsangebot für Kinder von 2 - 6 Jahren. Vier Mitarbeiterinnen arbeiten hier.

Ein Stückchen weiter erreichen Sie das Kirchengebäude, das außer dem Gottesdienstraum auch mehrere Gemeinderäume enthält. Verschiedene Gruppen und Veranstaltungen – Senioren-Treffpunkt, Jugendtreff, Bastelgruppe, Frauengruppe, Gymnastik, Kirchenvorstand, Pauluspostredaktion, Puppenspiel-Team, Konfirmandengruppen und das Kirchencafé nach dem Gottesdienst – haben hier ihren Platz. Die Arbeit unserer Gemeinde wird wesentlich von engagierten Ehrenamtlichen gestaltet und verantwortet.

Ebenfalls im Kirchengebäude befinden sich das Gemeindebüro und die Sozialberatung, die zweimal wöchentlich kostenlose Beratung anbietet zu Fragen und Problemen rund um ALG II, Wohnungs- oder Arbeitsamt, Schulden, Rentenangelegenheiten usw. Die Gemeinde beschäftigt einen Diakon, der neben der Sozialberatung auch gemeindliche Aufgaben wahrnimmt. Das Gemeindebüro ist an vier Vormittagen mit einer Sekretärin besetzt.

Kirchenmusikalisch liegt der Schwerpunkt auf dem etwa 25-köpfigen Chor und der Kindermusik, einem Angebot zur musikalischen Früherziehung, beides geleitet von einem hauptamtlichen Kantor.

Der Gottesdienst ist ein zentrales Element unseres Gemeindelebens. Etwas ganz besonderes ist der Familiengottesdienst mit Puppenspiel. Jeden ersten Sonntag im Monat wird eine biblische Geschichte mit Handpuppen gespielt. Ein kleines Team bereitet diesen Gottesdienst jeweils vor. Am zweiten Sonntag im Monat feiern wir den Gottesdienst nach Agende I mit Abendmahl, am dritten Sonntag folgt ein Predigtgottesdienst, während die vierten Sonntage für Themengottesdienste reserviert sind, die häufig von einem Team aus der Gemeinde gestaltet werden.

Die Paulusgemeinde hat Teil an den Veränderungsprozessen im Kirchenkreis und führt zurzeit Gespräche mit zwei Nachbargemeinden über Kooperationsmöglichkeiten.

Unsere Gemeinde hat 2.740 Mitglieder. Der Stadtteil Altona-Nord ist sozialer Brennpunkt. Rund 11.000 Menschen leben in unserem Gemeindegebiet, darunter viele Familien ausländischer Herkunft. MigrantInnen erhalten seit vielen Jahren auf vielfältige Weise Unterstützung durch die Paulusgemeinde.

Wir suchen eine/n Pastor/in, der/die es versteht, Gemeinschaft zu stiften, der/die auf die Menschen unseres Stadtteils zugeht, Angebote macht für Junge und Alte sowie für Familien, eigene Ideen mitbringt und Ideen anderer aufgreift. Sie sollten gut und gerne predigen. Ein Interesse für diakonische, soziale sowie politische Themen sollten Sie unbedingt mitbringen.

Wenn Sie nach einem Rundgang bei uns wieder ins Freie treten, nehmen Sie das schöne große Gelände um die Kirche herum wahr, eine ruhige, grüne Oase mitten im Großstadttümmel. Nicht zu vergessen ist ein letzter Blick auf das Kirchturmdach, wo unsere Solaranlage in der Sonne glänzt.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Weitere Informationen finden Sie unter [www.pauluskirche-altona.de](http://www.pauluskirche-altona.de).

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an die Bischöfin für den Sprengel Hamburg über den Propst des Kirchenkreises Altona, Hohenzollernring 24, 22763 Hamburg.

Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Kirchenvorstands, Heike Schoon (Tel. 0175/9093289), Pastor Hüttemann (Tel. 040/8 50 99 78) und Propst Dr. Horst Gorski (Tel. 040/32 52 27 20).

Die Bewerbungsfrist **endet mit Ablauf des 15. Juli 2006**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse. Verspätet eingegangene Bewerbungen müssen unberücksichtigt bleiben.

Az.: 20 Paulus Altona (1) – P Ha (P He)

## IV. Stellenausschreibungen

In der **Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Glückstadt** im Kirchenkreis Rantzaue ist zum nächstmöglichen Termin die

### **B-Kirchenmusikerstelle (50 %)**

wieder zu besetzen.

Die Stadt Glückstadt hat ca. 12.000 Einwohner, gute Verkehrsanbindungen nach Hamburg und alle Schularten am Ort.

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Glückstadt hat ca. 7.000 Gemeindeglieder, 3 Pfarr- und 2 Predigtstellen.

**Wir erwarten** von unserer neuen Kirchenmusikerin bzw. von unserem neuen Kirchenmusiker

- die musikalische Gestaltung der Gottesdienste und der Amtshandlungen
- die Leitung der Kantorei (ca. 50 Mitglieder), die auch große anspruchsvolle Chorwerke singt, sowie die Nachwuchsförderung im Kinderchor (ca. 20 Kinder) und Aufbauarbeit im Jugendchor
- eine gute Zusammenarbeit mit den verschiedenen Musikgruppen der Stadt (z.B. einige Chöre, Bläserchor, Musikschule, Schulchöre)

### **Wir suchen**

eine engagierte Persönlichkeit, die bei hohem musikalischen Niveau auch über Teamfähigkeit und Kommunikationsfähigkeit verfügt sowie über die Bereitschaft und Fähigkeit, gemeinsam mit dem Kirchenvorstand und der Gemeinde neue Möglichkeiten der Finanzierung und Organisation der kirchenmusikalischen Arbeit zu entwickeln.

Dabei sind wir uns bewusst, dass diese Vielfalt der Aufgaben den Stellenumfang von 50 % übersteigt.

### **Wir bieten**

- eine an abwechslungsreicher und vielfältiger Kirchenmusik interessierte Gemeinde,

- eine Kemper-Orgel mit 3 Manualen und Pedal sowie 30 Registern, erbaut 1962, restauriert 2001,
- den "Förderverein für Musik an der Stadtkirche e.V.", der die kirchenmusikalische Arbeit seit 1998 erfolgreich unterstützt,
- ein reichhaltiges Musikleben innerhalb der Stadt Glückstadt, dass auch vielfältige Möglichkeiten bietet, sich weitere Einnahmequellen zu erschließen.

Die Vergütung erfolgt nach dem Kirchlichen Angestelltenentarif (KAT-NEK 50%), dem Kirchenmusikergesetz und der Allgemeinen Dienstordnung für Kirchenmusiker in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an den Kirchenvorstand der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Glückstadt, Am Kirchplatz 19a, 25348 Glückstadt.

Bewerbungsschluss ist der **1. August 2006**.

Weitere Informationen erteilen Pastor T.-C. Schröder, Tel.: 04124 - 5224, sowie Frau Elke Grimm, Tel.: 04124 - 2821, Joachim Poelchau, Kirchenkreismusikbeauftragter, Tel.: 04121 - 94024

Az.: 30 – Glückstadt – TA/TEM

\*

Das **Rechnungsprüfungsamt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche** hat zum nächstmöglichen Termin die Stelle

### **einer Prüferin/eines Prüfers**

zu besetzen.

Zu den Aufgaben gehören die Prüfung der Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung sowie die Organisation der kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen. Darüber hinaus hat die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber die kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten zu beraten. Der Prüfungsbe-

reich erstreckt sich auf das Gebiet der Nordelbischen Kirche. Der Dienstsitz ist Kiel.

Bewerberinnen/Bewerber sollen über umfassende Fachkenntnisse und Erfahrungen im Prüfungswesen, in der Haushalts- und Wirtschaftsführung öffentlicher Einrichtungen, des Personalwesens, der Organisation sowie der EDV verfügen. Weitere Voraussetzungen sind Überzeugungskraft, Motivations- und Kommunikationsfähigkeit, Flexibilität und die Bereitschaft zu innovativem Arbeiten und Loyalität zu den festgelegten Zielen. Die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche ist Voraussetzung.

Es handelt sich um eine Stelle der Vergütungsgruppe III KAT-NEK (wesensgleich BAT Land) bzw. Besoldungsgruppe A13

Bewerbungen sind bis zum **23. Juni 2006** zu richten an:

Direktorin des Rechnungsprüfungsamtes der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, Frau Ute Gaede, Dänische Straße 21 – 35, 24103 Kiel, Tel. 9797-676

Kiel, den 05. Mai 2006

## V. Personalnachrichten

Ernannt wurden:

mit Wirkung vom 1. Mai 2006 die Pastorin Anja Blös, Bad Segeberg, zur Pastorin der Kirchengemeinde St. Nikolai zu Hamburg-Finkenwerder – 1. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Mitte/Bergedorf –;

mit Wirkung vom 1. Mai 2006 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Pastorin Elisabeth Hartenstein, Wentorf, zur Pastorin der Kirchengemeinde Moorrege-Heist – 2. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Pinneberg;

mit Wirkung vom 1. Juni 2006 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit der Pastor z.A. Dr. Martin Illert, Hamburg, zum Pastor der Kirchengemeinde Hauptkirche St. Michaelis – 3. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Mitte/Bergedorf –;

mit Wirkung vom 1. Mai 2006 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Pastorin z.A. Nadja Jöhnk, Plön, zur Pastorin der Kirchengemeinde Plön – 4. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Plön;

mit Wirkung vom 1. Mai 2006 der Pastor Lars Klehn, Bordesholm, zum Pastor der Kirchengemeinde Rickling, Kirchenkreis Neumünster;

mit Wirkung vom 1. Mai 2006 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit der Pastor z.A. Jörn Lauenroth, Oldenburg, zum Pastor der Kirchengemeinde Oldenburg in Holstein – 3. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Oldenburg;

mit Wirkung vom 1. Mai 2006 der Pastor Niels-Peter Mahler, Kiel, zum Pastor der Kirchengemeinde Ansgar in Kiel – 3. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Kiel;

mit Wirkung vom 1. Mai 2006 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit der Pastor z.A. Andreas Schöer, Lauenburg, zum Pastor der Kirchengemeinde Lauenburg – 2. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg.

Berufen wurden:

mit Wirkung vom 1. September 2006 bis einschließlich 31. August 2011 die Pastorin Gudrun Bielitz-Wulff in die Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche Mentoring (1) in der Ausbildung der Vikarinnen und Vikare für die „Nord-Gruppe“ mit dem Dienstsitz in Kiel (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 16. Mai 2006 bis einschließlich 15. November 2006 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Pastorin Silke Breuninger, Pinneberg, in die 36. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

mit Wirkung vom 1. April 2006 bis einschließlich 31. März 2006 die Pastorin Gisela Groß, Hamburg, in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg zur Beratung binationaler Ehen (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Mai 2006 erneut die Pastorin Anja Kapust, Harslee, bis zum 31. Juli 2006 zur Pastorin der 35. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag, verbunden mit einem Dienstauftrag zur Dienstleistung im Kirchenkreis Flensburg;

mit Wirkung vom 1. Mai 2006 bis einschließlich 31. Oktober 2006 die Pastorin Carmen Peter, Kiel, in die 48. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Mai 2006 bis einschließlich 31. Oktober 2006 der Pastor Hajo Peter, Kiel, in die 49. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. April 2006 der Pastor Karl-Uwe Reichenbacher, Stockelsdorf, bis einschließlich 31. März 2009 in die 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Lübeck zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

mit Wirkung vom 1. Juli 2006 bis einschließlich 31. Dezember 2006 der Pastor Michael Rose zum Pastor der 43. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. September 2006 bis einschließlich 31. März 2011 der Pastor Frank Rutkowski zum Pastor der Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Polizeiseelsorge für den Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg mit dem Dienstsitz in Hamburg (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. August 2006 bis einschließlich 31. Juli 2008 der Pastor Ullrich Schiller in die 34. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

mit Wirkung vom 1. April 2006 erneut der Pastor Helmut Tröber, Hamburg, auf die Dauer eines Jahres zum Inhaber der 46. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

mit Wirkung vom 1. Juni 2006 die Pastorin Lisa Tsang-Dorn, Großhansdorf, auf die Dauer von fünf Jahren in die 9. Gemeinde-Projekt-Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn.

Eingeführt wurden:

- am 2. April 2006 der Pastor Ralf Böhme in die 1. Pfarrstelle der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg, Kirchenkreis Harburg;
- am 19. Januar 2006 die Pastorin Heide Brunow in die 15. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Hamburg für Krankenhausseelsorge – Krankenhaus Mariahilf und Asklepios-Klinik Harburg;
- am 6. April 2006 der Pastor Peter Johannes Kruse in die 7. Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Hamburg für Krankenhausseelsorge – Klinische Seelsorgeausbildung und Supervision und Krankenhausseelsorge im Ev. Amalie-Sieveking-Krankenhaus;
- am 2. April 2006 die Pastorin Sabine Ramm-Böhme in die 2. Pfarrstelle der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg, Kirchenkreis Harburg;
- am 17. April 2006 der Pastor Ulrich Ranck in die 3. Pfarrstelle der Friedensgemeinde Kiel, Kirchenkreis Kiel;
- am 9. April 2006 der Pastor Arnd Schomerus in die 2. Pfarrstelle der Maria-Magdalena Kirchengemeinde Osdorfer Born, Kirchenkreis Blankenese;
- am 9. April 2006 die Pastorin Sabine Spirgatis in die 7. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Steinbek, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Billetal –;
- am 6. April 2006 die Pastorin Hanna Watzlawik in die Pfarrstelle des Kirchenkreisverbandes Hamburg für Klinische Seelsorgeausbildung und Supervision und Krankenhausseelsorge in der Asklepios-Klinik Barmbek.

Verlängert wurde:

die Amtszeit des Pastors Andreas Nohr als Inhaber der 21. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (75 % bis 30. Juni 2006/50 % ab 1. Juli 2006) über den 31. März 2006 hinaus bis einschließlich 31. März 2007.

Beauftragt wurden:

mit Wirkung vom 1. Juli 2006 der Pastor z. A. Martin Baltzer mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bergenhusen, Kirchenkreis Schleswig (Auftragsänderung);

mit Wirkung vom 1. Juni 2006 der Pastor z. A. Dr. Kai Hansen unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Haddeby, Kirchenkreis Schleswig;

mit Wirkung vom 1. Juni 2006 der Pastor z. A. Frank Karpa unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Eutin;

mit Wirkung vom 1. Juni 2006 der Pastor z. A. Georg Knauer unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lauenburg, Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg;

mit Wirkung vom 1. Juni 2006 der Pastor z. A. Jan Philipp Strelow unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung im Kirchenkreis Neumünster;

mit Wirkung vom 1. Juni 2006 die Pastorin im Probedienst Claudia Tietz-Buck unter Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Heilig-Geist-Kirchengemeinde Pinneberg, Kirchenkreis Pinneberg;

mit Wirkung vom 1. Juni 2006 die Pastorin z. A. Maren Trautmann unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg „Kirchliche Aufbauarbeit für die HafenCity“;

mit Wirkung vom 1. Juni 2006 die Pastorin z. A. Dr. Christina Urban unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Reinbek-Mitte, Kirchenkreis Stormarn, Bezirk Wandsbek-Billetal.

Beurlaubt wurde:

mit Wirkung vom 1. August 2006 auf die Dauer von 3 Jahren der Pastor Detlef Melsbach, Hamburg, gem. § 93 Pfarrgesetz der VELKD.

In den Ruhestand treten:

mit Wirkung vom 1. September 2006 der Pastor Manfred Ode in Pinneberg;

mit Wirkung vom 1. September 2006 der Propst des Kirchenkreises Alt-Hamburg – Bezirk Süd/Ost – Karl-Günther Petters;

mit Wirkung vom 1. September 2006 der Pastor Eckart Schaade in Hamburg.

## Verstorben im Amt:



Pastor

**Christoph Scheibe**

geboren am 14. Juni 1953 in Zabkowice Slaski

gestorben am 4. April 2006 in Hamburg

Der Verstorbene wurde am 8. März 1981 in Hamburg ordiniert.

Vom 1. März 1981 bis zu seinem Sterbetag war er Pastor in Hamburg-Uhlenhorst.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Scheibe.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor

**Rolf Baumbach**

geboren am 5. Februar 1946 in Hamburg

gestorben am 10. April 2006 in Hamburg

Der Verstorbene wurde am 30.03.1975 in Hamburg ordiniert.

Nach seiner Übernahme in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins zum 1. April 1975 war er bis Oktober 1991 Hilfsgeistlicher und Pastor der Osterkirchengemeinde in Hamburg-Bramfeld.

Anschließend war er Pastor der Kirchengemeinde St. Nicolaus zu Hamburg-Alsterdorf.

Von 1993 bis zu seinem Sterbetag war er Direktor der Evangelischen Stiftung Alsterdorf.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Rolf Baumbach.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

## Verstorben im Ruhestand:



Pastor i.R.

**Eberhard Schmidt**

geboren am 24. Januar 1931 in Hamburg

gestorben am 16. März 2006 in Hamburg

Der Verstorbene wurde am 1. November 1959 in Letter ordiniert.

Anschließend war er Hilfsprediger und Pastor in Letter. Mit Wirkung vom 1. April 1971 wurde er als Pastor in den Dienst der Hamburgischen Landeskirche übernommen und zum Pastor der Kirchengemeinde Finkenwerder berufen. Mit Wirkung vom 1. April 1976 wurde Pastor Schmidt zum Pastor der Kirchengemeinde St. Jürgen Hamburg-Langenhorn berufen. Nach seiner Übernahme in den Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche war er bis zu seiner Zuruhesetzung am 1. Juni 1992 Pastor der Kirchengemeinde St. Jürgen Hamburg-Langenhorn.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Eberhard Schmidt.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i. R.

**Walter Voigt**

geboren am 3. März 1910 in Esingen

gestorben am 30. März 2006 in Elmshorn

Der Verstorbene wurde am 28. Oktober 1945 in Bordesholm ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher in Uetersen. Von Juli 1947 an war er Pastor in Kellinghusen und von Mai 1950 in Wyk/Föhr. Von Mai 1960 war er bis zu seiner Zuruhesetzung am 1. Februar 1976 Pastor der Kirchengemeinde Elmshorn.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Voigt.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,  
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.  
Bezugspreis 16 € jährlich zuzüglich 3 € Zustellgebühr. –  
Druck, fortlaufender Bezug und Nachbestellungen bei:  
Druckerei: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.  
Mail: info@schmidt-klaunig.de

Nordelbisches Kirchenamt  
Postfach 3449 – 24033 Kiel

Postvertriebsstück – C 4193 B  
Deutsche Post AG – Erntgelt bezahlt



Pastor i.R.

## Wolfgang Wendorff

geboren am 28. April 1928 in Ückermünde

gestorben am 11. April 2006 in Ahrensburg

Der Verstorbene wurde am 25. April 1954 in Oldenburg  
ordiniert.

Anschließend erfolgte die Absolvierung des Reise- und  
Vorbereitungsdienstes für Japan. Vom 1. September  
1955 bis zum 28. April 1961 war er Pastor in der United  
Church of Christ of Japan. Nach seiner Übernahme in  
den Dienst der Hamburgischen Landeskirche war er bis  
März 1965 Pastor der Kirchengemeinde St. Stephanus  
in Eimsbüttel. Im April 1965 erfolgte der Wechsel in die  
Pfarrstelle der Philippuskirchengemeinde Hamburg-  
Horn. Vom 1. Dezember 1981 bis zu seiner Zurrueset-  
zung zum 1. März 1991 war er Inhaber der 1. Pfarrstelle  
der Kreuz- Kirchengemeinde Wandsbek.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dank-  
bar an den Dienst von Pastor Wendorff.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.